

Stand Februar 2021

Michiganschiene

Die Michiganschiene ist ein vom Zahnarzt abgegebenes Hilfsmittel zur Entlastung der Kiefergelenke.

Das Bundesgericht hat sich im Jahre 2011 zur Kostenübernahme der Krankenkasse bei Behandlungen mit der Michiganschiene geäussert:

«Im Rahmen der Michiganschiene-Therapie gestützt auf Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmende ärztliche Leistungen sind nur diejenigen, die nicht direkt mit der Michiganschiene selbst und ihrer Herstellung verbunden sind. Darunter fallen z.B. die Diagnosen, die Befunderstellung sowie die Nachkontrollen;

nicht dazu gehören dagegen namentlich die Leistungen gemäss Tarifpositionen

Ziff. L 4177 "Michigan-Schiene", inkl. Abdruck, Eingliederung und Instruktion

Ziff. 4075 Zentrikregistrat

Ziff. 4090 Abformung durch den Zahnarzt

sowie die Kosten des Zahntechniklabors.» (BGE 137 V 31)

Die Begründung liegt darin, dass die Krankenkasse nur medizinische Hilfsmittel vergütet, welche in der Mittel- und Gegenständeliste MiGel aufgeführt sind.

Die Michiganschiene ist nicht in der MiGel aufgeführt. Eine Aufnahme in die Liste wurde von der SSO in Zusammenarbeit mit den Universitäten angestrebt, im Juni 2011 jedoch vom Bundesamt für Gesundheit abgelehnt.

Konkret übernimmt die Krankenkasse die Untersuchung der Patientin / des Patienten, die Diagnostik und die Nachkontrollen. Die Herstellung und Abgabe der Schiene sind privat zu bezahlen. Der Zahnarzt verrechnet in der Regel die Tarifziffern 4.1770 und 4.0750 und die Laborkosten gemäss Zahntechniktarif.